

Öffentliche Sitzung

Auszug aus der Niederschrift der 10. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Meckenheim vom 25.02.2016

10	Errichtung von Flüchtlingsunterkünften im Außenbereich (Hr. Decker und Hr. Koll, Ortsvorsteher Altendorf/Ersdorf)	F/2016/02796
----	---	--------------

Die beiden Ortsvorsteher erörtern ihre Anfrage und möchten trotz des bestehenden Ratsbeschlusses zu dem Thema die vorgeschlagene Alternative prüfen.

Zu der Anfrage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Schriftliche Anfrage der Ortsvorsteher Ralf Decker und Ferdinand Koll zur Errichtung von Flüchtlingsunterkünften im Außenbereich zur Sitzung des ASU am 25.02.2016

Fragestellung: Nutzung des Flurstücks 140, Flur 2, in der Gemarkung Ersdorf zur Errichtung von Flüchtlingsunterkünften

Der Gesetzgeber hat im Paragraphen 246 Baugesetzbuch Sonderregelungen zur Errichtung von Flüchtlingsunterkünften erlassen. Demnach ist die Errichtung von Unterkünften unter bestimmten Voraussetzungen auch im Außenbereich zulässig. Die Verwaltung wird gebeten die Frage zu beantworten, ob eine solche Sonderfallregelung des 246 Baugesetzbuch in diesem konkreten Fall zur Anwendung kommen könnte.

Antwort der Verwaltung:

Das Grundstück liegt weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), noch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB).

Gemäß der Satzung der „Stadt Meckenheim über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Altendorf/ Ersdorf“, Rechtskraft durch Veröffentlichung am 05.06.1981, befindet sich das besagte Grundstück **außerhalb** der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Ersdorf, und ist somit dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen.

Nach § 35 BauGB ist das Bauen im Außenbereich ausschließlich sog. privilegierten Vorhaben vorbehalten, da der Außenbereich grundsätzlich von jeder Bebauung frei bleiben soll. Eine Ausnahme bilden Vorhaben, die nur im Außenbereich errichtet werden können oder sollen (privilegierte Vorhaben) oder die an einen rechtmäßig entstandenen Bestand anknüpfen (begünstigte Vorhaben). Sonstige Vorhaben können nur unter engen Voraussetzungen zugelassen werden.

Der Gesetzgeber hat im Umgang mit der Flüchtlingsproblematik in 2015 bauplanungsrechtliche Erleichterungen im Rahmen des Asylverfahrenbeschleunigungsgesetzes mit Änderung des § 246 BauGB festgesetzt.

Hieraus ergibt sich, dass nach § 246 (13) im Außenbereich **eine auf längstens 3 Jahre zu befristende** Errichtung von **mobilen Unterkünften** möglich ist, oder aber die Nutzungsänderung bestehender Anlagen.

§ 246 Ab. 9 eröffnet weiterhin die Möglichkeit der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern in bestimmten Bereichen des Außenbereichs.

Zitat aus § 246 BauGB:

Absatz (9) Bis zum 31. Dezember 2019 gilt die Rechtsfolge des [§ 35 Absatz 4 Satz 1](#) für Vorhaben entsprechend, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, wenn das Vorhaben im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit nach [§ 30 Absatz 1](#) oder [§ 34](#) zu beurteilenden bebauten Flächen innerhalb des Siedlungsbereichs erfolgen soll.

Die Vorschrift erstreckt die Begünstigung (Teilprivilegierung) des §35 Abs.4 Satz 1 auf Vorhaben, sofern diese "im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem beplanten oder nicht beplanten Innenbereich **und innerhalb des Siedlungsgebietes**" verwirklicht werden sollen.

Der Gesetzgeber hat mit dieser Flächenvorgabe sog. "Außenbereichsinseln im Innenbereich" ins Auge gefasst.

„Außenbereichsinsel“ meint eine Fläche **innerhalb** des bebauten Bereiches/des Siedlungsgebietes, die wegen Ihrer Größe nicht mehr durch die umgebende Bebauung geprägt wird, so das die Umgebungsbebauung nicht mehr für die Begrenzung der Nutzungsmöglichkeiten wirken und herangezogen werden kann.

Neben besagten Außenbereichsinseln können weiter Flächen in Ortsteilen gemeint sein, die sich unmittelbar an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließen, aber so aufgelockert bebaut sind, dass sie nicht mehr Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB sein können, also kein eigentlicher Bauungszusammenhang besteht.

Die Bebauung des besagten Grundstücks im Außenbereich zur Ansiedlung von Flüchtlingsunterkünften ist vor diesem planungsrechtlichen Hintergrund nicht möglich.

Der Ausschussvorsitzende ergänzt, dass die Kreisverwaltung bzgl. seiner Anfrage zu dem Sachverhalt nach Prüfung zu demselben Ergebnis gekommen ist.

Nachdem die ursprünglich schriftliche Anfrage zu einem ordentlichen Tagesordnungspunkt modifiziert wurde, nehmen die Fraktionen wie folgt Stellung:

Die BfM-Fraktion verweist auf die Diskussionen und den Ratsbeschluss (V/2015/02724), sowie auf die Planungen eines Mehrfamilienhauses an der Gerichtsstraße und regt an, anstelle der beabsichtigten Holzmodule auch auf dem Grundstück am Bolzplatz Erzdorf ein solches zu errichten.

Als Alternative auf dem Grundstück selber soll der Abstand zur Nachbarbebauung vergrößert oder ein bepflanzter Wall angelegt werden.

Die UWG-Fraktion widerspricht der Idee zur Anlage eines Schutzwalles deutlich und hinterfragt im Anschluss die Sinnhaftigkeit der Anfrage, da diese aus inhaltlicher Sicht sehr eindeutig beantwortbar sei, und lediglich eine Schuldzuweisung an die Verwaltung darstelle.

Die CDU-Fraktion betont, dass es sich bei der Anfrage lediglich um eine Klarstellung und Versachlichung der Thematik handeln soll.

Die SPD-Fraktion sieht dies ähnlich und begrüßt die öffentliche Erörterung der Sachlage.

Abschließend merkt die Verwaltung an, an den getroffenen Beschlüssen zu dem Themenfeld festzuhalten und verweist als gutes Beispiel für eine gelungene Integration der zugewiesenen Flüchtlinge auf den Ortsteil Lüftelberg.

Meckenheim, den 07.04.2016

Schriftführer/in

